



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
I / 01.01.01	2025/113	17.10.2025

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeinderat	06.11.2025	Entscheidung	öffentlich

Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters - Einführung und Verpflichtung

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja ☐ nein ☒

Sachdarstellung:

I. Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

Die Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters ist in § 67 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wie folgt geregelt:

Der Rat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters. Gemäß § 40 Abs. 2 S. 2 GO NRW hat der Bürgermeister Stimmrecht. In analoger Anwendung des § 31 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW gilt für die zur Wahl stehenden Kandidaten kein Mitwirkungsverbot.

Bei der Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Voraussetzung für die Verhältniswahl ist die Einreichung von Wahlvorschlägen in Form von Listen. Entsprechende Listen mit Wahlvorschlägen können von einzelnen Fraktionen, mehreren Fraktionen gemeinsam, eigens für die Wahl gebildeten Gruppen von Ratsmitgliedern oder von allen Ratsmitgliedern gemeinsam eingereicht werden. Eine Frist für die Einreichung dieser Wahlvorschläge sieht die Gemeindeordnung nicht vor.

1. Alternative: Abstimmung über einen einheitlichen Wahlvorschlag

Wird von allen Fraktionen ein einheitlicher Wahlvorschlag eingereicht, kann über diesen nach den Maßgaben des § 67 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 50 Abs. 2 S. 3-7 GO NRW abgestimmt werden.

2. Alternative: Abstimmung über mehrere Wahlvorschläge

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, so wird über die verschiedenen Einzelvorschläge gemeinsam (in einem Wahlgang) abgestimmt. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen werden nach dem Verfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Zur / Zum 1. Stellvertretenden Bürgermeister/in ist gewählt, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt.

Zur / Zum 2. Stellvertretenden Bürgermeister/in ist gewählt, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt.

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses fragt der Bürgermeister die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Erst durch die Annahmeerklärung ist der Wahlakt vollzogen.

II. Einführung und Verpflichtung

Die gewählten Stellvertreter/innen des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder werden gemäß § 67 Abs. 3 GO NRW von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtungsformel hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde Ostbevern erfüllen werde.“

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Julia Klein
Fachbereichsleitung
